

Bebauungsplans unabhängig vom mutmaßlichen Ausgang des Hauptsacheverfahrens geboten erscheinen lässt. Nach dem Vorstehenden liegt bereits kein Anhalt dafür vor, dass von der neu ausgewiesenen Erschließungsstraße solche Verkehrsimmissionen ausgehen werden, die als gravierende nachteilige Auswirkungen zu werten wären.

Anordnung der Wiederherstellung einer Wallhecke

NNatG §§ 33, 63

Die Wiederherstellungsanordnung für ein zerstörtes Biotops (hier Wallhecke) kann qualitativ nicht über den Zustand des zerstörten Biotops hinausgehen.

– Leitsätze der Schriftleitung –

VG Oldenburg, Urteil vom 4. 12. 2007 – 1 A 2316/06 –

Aus den Gründen:

Die zulässige Anfechtungsklage ist gem. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten.

Die Kammer geht aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme durch den Berichterstatter davon aus, dass auch vor den Arbeiten des Amtes für Agrarstruktur im fraglichen Bereich bereits eine zwar erheblich degradierte und lückenhafte, aber dennoch schützenswerter Wallhecke vorhanden war, deren Wallkörper zuletzt noch eine Höhe von ca. 0,3 bis 0,5 m aufwies. Ein solcher Wall wurde von den Zeuginnen ... und ... in den Jahren 1985 und 2000 unabhängig voneinander kartiert, wobei der Wall Mitte der 80iger Jahre noch in deutlich besserem Zustand war als im Jahre 2000. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso diese von zwei Fachkräften durchgeführten Kartierungen in dem Maße fehlerhaft sein sollten, wie es der Kläger behauptet, wenn er bestreitet, dass an der fraglichen Grundstücksgrenze überhaupt ein Wall vorhanden war. Hinzu kommt, dass sich das gesamte Landschaftsbild in der Umgebung des klägerischen Grundstücks als typische Wallheckenlandschaft darstellt.

Eine Wallhecke von 0,3 bis 0,5 m und stark degradiertem, lückenhaftem Zustand ist ungeachtet ihrer schweren Vorschäden immer noch schutzwürdig im Sinne des § 33 Abs. 1 NNatG (vgl. *Blum/Agema/Franke*, NNatG, § 33 Rdnr. 5f; OVG Lüneburg, Urt. v. 27. 4. 1988 – 3 OVG A 299/86).

Unter diesen Umständen durfte der Beklagte gemäß § 63 Satz 2 NNatG grundsätzlich die Wiederherstellung einer Wallhecke im Bereich des Durchbruchs anordnen.

Die Wiederherstellungsanordnung ist aber deswegen rechtswidrig, weil sie entgegen § 63 Satz 2 NNatG über die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes hinaus geht.

Die Wiederherstellung kann vom Kläger nur in dem Maße verlangt werden, wie er die Wallhecke durch aktives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen zerstört hat. Vorschädigungen der Wallhecke wirken sich also zu seinen Gunsten aus. Es kann nicht von ihm verlangt werden, dass er einen idealen, über das vor seiner Zerstörungshandlung Vorhan-

dene hinausgehenden Wallkörper herstellt. Eine Pflicht zum aktiven Schutz der Wallhecke vor Erosionen oder ähnlichen Natureinwirkungen trifft den Eigentümer nicht (vgl. VG Oldenburg, Urt. v. 14. 11. 2005 – 1 A 2438/04).

Die Wallhecke wies hier aber vor den Renaturierungsmaßnahmen des Amtes für Agrarstruktur nur noch eine Höhe von 0,3 bis 0,5 m auf. Auch wenn man ein Sackmaß von 0,2 m berücksichtigt, kann vom Kläger daher keineswegs die Wiederherstellung einer Wallhecke von 1,0 m bis 1,2 m Höhe verlangt werden. Dies geht weit über das dort ursprünglich Vorhandene hinaus. Eine bloße Teilauflhebung insoweit, als die geforderte Wiederherstellung über die ursprünglichen Maße der Wallhecke hinausgeht, ist nicht möglich, weil die Anordnung der Wiederherstellung eines eher kümmerlichen und stark degradierten Wallheckenrestes von 0,3 bis 0,5 m Höhe, der ohnehin schon Durchbrüche aufwies, völlig andere Ermessenserwägungen und Güterabwägungen verlangt, als die Anordnung der Herstellung einer unbeschädigten Wallhecke von 1,0 bis 1,2 m Höhe. Der Beklagte ging insoweit bislang bei seinen Ermessenserwägungen von der unrichtigen Tatsachengrundlage aus, der Kläger habe eine Wallhecke in recht gutem Zustand von 1,0 bis 1,2 m Höhe zerstört.

Ebenso ist der angegriffene Bescheid insofern ermessensfehlerhaft und aufzuheben, als auch die Entfernung des Betonbehälters mit der Pumpe gefordert wird. Nach der Aussage der Zeugin ... steht fest, dass ein solcher oder jedenfalls ein ähnlicher Betonbehälter schon mindestens seit 1985 am fraglichen Ort steht. Dies war dem Beklagten in Person der Zeugin ... auch seit 1985 bekannt. Der Beklagte hat den Betonbehälter dort dennoch bis zum Jahre 2003, also fast 20 Jahre lang, ohne jede Beanstandung geduldet. Erst der Durchbruch des Wallkörpers und die Beseitigung des Bewuchses in diesem Bereich gaben dem Beklagten Anlass, nun auch die Beseitigung des Betonschachtes zu fordern. Unter diesen Umständen stellt sich die Anordnung der Beseitigung des Betonschachtes als ermessensfehlerhaft dar. Allein die Tatsache, dass der Kläger nun auch den Wallkörper und den Bewuchs beseitigen ließ, rechtfertigt es nicht automatisch, darüber hinaus auch die Entfernung eines zuvor über Jahrzehnte geduldeten Betonschachtes zu fordern. Dies hätte im Rahmen der Ermessensausübung einer besonderen Begründung bedurft.

Mit der Aufhebung der Wiederherstellungsverfügung vom 30. 9. 2004 entfällt auch die Kostentragungspflicht des Klägers für deren Erlass. Da der Kläger somit keine Kosten des Verfahrens tragen muss, ist der ebenfalls angefochtene Kostenfestsetzungsbescheid vom 1. 10. 2004 rechtswidrig geworden und aufzuheben. Dem steht nicht entgegen, dass die in diesem Bescheid festgesetzte Höhe der Kosten als solches nach Ziffer 64. 2. 25.1 des Kostentarifs zur ALGO nicht zu beanstanden ist. Im vorliegenden Fall erfasst die zeitgleich mit der fristgerechten Klage gegen die Sachentscheidung erhobene und verbundene Klage gegen den Kostenfestsetzungsbescheid auch die Frage, ob der Kläger überhaupt dem Grunde nach Kosten tragen muss. Rechtsbehelfe gegen die Kostenfestsetzung erfassen die Kostenlast dann, wenn letztere noch nicht in Bestandskraft erwachsen ist (OVG Lüneburg, Beschl. v. 26. 3. 2007, 2 LA 13/07, Nds. RPfl 2007, 225 f.).

ERRATUM

DOI: 10.1007/s10357-008-1447-7

Planung eines Wohngebiets auf Biotopflächen

OVG Koblenz, Urteil vom 12. 12. 2007 – 8 A 10632/07.OVG –

Original erschienen in Natur und Recht 30. Jahrgang, Heft 2, S. 119, DOI: 10.1007/s10357-008-1423-2

In der Online-Ausgabe von Natur und Recht wurde der Titel des genannten Urteils falsch wiedergegeben. Der richtige Titel lautet: **Planung eines Wohngebiets auf Biotopflächen**